



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Civil Systems Engineering

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	15/2023
Zugangs- und Zulassungsordnung	08/2020

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven internationalen englischsprachigen Masterstudiengang Civil Systems Engineering an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 22. Februar 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 22. Februar 2023 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven internationalen englischsprachigen Masterstudiengang Civil Systems Engineering beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiensumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

Anlage 1 - Modulliste

Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Civil Systems Engineering. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Civil Systems Engineering an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Civil Systems Engineering vom 16.10.2019 (AMBI. TU 08/2020 S. 109) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Aufbauend auf einem Bachelorstudiengang im Bauingenieurwesen, der Architektur oder einem äquivalenten Studiengang, ist der Masterstudiengang Civil Systems Engineering ein internationaler Studiengang, der Studierenden eine berufliche Tätigkeit in nationalen und internationalen Ingenieurbüros, Baufirmen und in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht. Weiterhin befähigt der Studiengang die Studierenden, dazu in der internationalen wissenschaftlichen und industriellen Forschung tätig zu werden. Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, eigenständige komplexe Ingenieurprojekte mit modernen digitalen Methoden zu planen und größere Entwurfs- Forschungsaufgaben durchzuführen und im Team zu managen. Ein Hauptaugenmerk des Studiengangs liegt darauf, internationale Studierende für die berufliche Tätigkeit bei deutschen Arbeitgeber*innen vorzubereiten.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums werden folgende wissenschaftliche und praktisch fundierte Qualifikationen erreicht:

- die benötigte Methodenkompetenz, um komplexe, nachhaltige, und gender- und diversity-gerechte Bauwerkssysteme in ihrem ökonomischen, ökologischen, physikalischen und sozialen Gesamtzusammenhang zu analysieren,
- die naturwissenschaftliche Kompetenz, um Bauwerkssysteme unter Anwendung von modernen digitalen Simulationsmethoden und unter Abwägung einer großen Anzahl von Alternativen zu entwerfen,
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für praxisorientierte oder wissenschaftliche Problemstellungen selbständig entwickeln zu können,
- die Fähigkeit komplexe Entwurfsproblemstellungen im Teamverband lösen zu können, um optimierte, integrierte Entwurfsvorschläge zu entwickeln und
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, um bei deutschen Arbeitgeber*innen tätig zu werden.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiensumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

(3) Der Studiensumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Lehr- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs ist Englisch. Der Wahlpflichtbereich enthält Module, um den Studierenden die notwendige Sprachkompetenz für den deutschen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Im Wahlpflicht- und

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 23.03.2023.

Wahlbereich können englisch- und deutschsprachige Module gewählt werden.

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Der Pflichtbereich hat inkl. der Masterarbeit einen Umfang von 54 LP. Die entsprechenden Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Gesamtvolumen von 42 LP und gliedert sich in die Bereiche Ingenieurspezifische Grundlagenenerweiterung im Umfang von mindestens 24 LP sowie Sprachkompetenz im Umfang von maximal 18 LP. Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 24 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 45 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein*e Kandidat*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO gebildet. Zur Bildung der Gesamtnote werden Modulnoten (inklusive Masterarbeit) im Gesamtvolumen von

90 LP herangezogen; unberücksichtigt bleiben unbenotete Module und Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 25 % der Gesamtstudienleistung (maximal 30 LP). Die Noten der Masterarbeit sowie der Pflichtmodule mit Ausnahme des Moduls Projekt-Systemtechnik gehen immer in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei ranggleichen Modulnoten, d.h. Module mit gleicher Note und gleicher LP-Zahl, werden die Noten der zuletzt abgelegten Modulprüfungen nicht berücksichtigt. Zum Erreichen des benannten Umfangs werden immer nur vollständige Module berücksichtigt, d.h. der Umfang wird dann unterschritten, wenn mit dem nächsten Modul die Anzahl der insgesamt zur Nichtberücksichtigung vorgesehenen Leistungspunkte überschritten würde. Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 20 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die*der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 20 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die*der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 54 LP inklusive aller Pflichtmodule bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen. Weiterhin sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B1 nachzuweisen. Für die Anerkennung der Sprachkenntnisse ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Bestätigung des Prüfungsausschusses ist dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beizulegen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(6) Mindestens ein*e Gutachter*in muss Hochschullehrer*in der TU Berlin sein. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitprüfer*innen. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen müssen mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die in der Wahlpflicht oder dem freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste¹

	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht ²
Pflichtmodule				
Modelling Civil Engineered Systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Multi-Physics approaches for modeling civil systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Whole Life Civil Systems Analysis	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Project – Civil Systems Engineering	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Wahlpflichtbereich Ingenieurspezifische Grundlagenerweiterung (mind. 24 LP)				
Geometriemodelle in der Bauinformatik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Agile Systems Engineering	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Geotechnisches Erdbebeningenieurwesen	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Modeling Hydro- and Environmental Systems	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Project - Water Resources Management and Modeling of Hydrosystems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projekt - Geotechnik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projekt - Bauinformatik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Specific Topics of Hydro- and Environmental Engineering (a)	6	Keine Prüfung	nein	0.0
Water Resources Management	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Wahlpflichtbereich Sprachkompetenz (max. 18 LP)³				
Deutsch - für Studierende (A1)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Deutsch - für Studierende (A2)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Deutsch - für Studierende (B1)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Deutsch - für Studierende (B2)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Fachorientiertes Englisch für Natur- und Ingenieurwissenschaften (C1)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Wahlbereich (24 LP)				
Module wählbar aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	24	Je nach gewählten Modulen		1.0

¹ Die Modulliste und Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Näheres s. § 8 Abs. 2 dieser Ordnung.

³ Die Module zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse dienen ausschließlich dazu, Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschsprachigen ersten Hochschulabschluss die notwendige Sprachkompetenz für den deutschen Arbeitsmarkt zu vermitteln

Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtbereich im Gesamtumfang von 54 LP			
Modeling Civil Engineered Systems 6 LP		Project – Civil Systems Engineering 6 LP	Masterarbeit 30 LP
Multi-Physics approaches for modeling civil systems 6 LP			
Whole Life Civil Systems Analysis 6 LP			
Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 42 LP			
Module wählbar aus den Bereichen „Ingenieurspezifische Grundlagenerweiterung“ im Umfang von mindestens 18 LP sowie „Sprachkompetenz“ im Umfang von maximal 18 LP Die dem jeweiligen Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen.			
Wahlbereich im Gesamtumfang von 24 LP			
Module wählbar aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes			

Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich immer möglich, wird aber im 3. Semester empfohlen. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Civil Systems Engineering an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

vom 16. Oktober 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 16. Oktober 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 202. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Civil Systems Engineering beschlossen:**)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

§ 7 - Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschul-eigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Civil Systems Engineering. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2020/21 anzuwenden.

***) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 3. Februar 2020 und von der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung am 11. Juni 2020

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerLHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur oder einem fachlich nahestehenden Studiengang,
2. fachliche Kenntnisse im Umfang von
 - mindestens 12 LP in der konstruktiven Mechanik,
 - mindestens 6 LP in einem Entwurfsprojekt für eine bautechnische Anlage und
 - mindestens 6 LP in den Bereich Computational Design oder Informatik,
3. englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

- mindestens 12 LP konstruktive Mechanik,
- mindestens 6 LP in einem Entwurfsprojekt für eine bautechnische Anlage und
- mindestens 6 LP in den Bereich Computational Design oder Informatik.

§ 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 sowie die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl

Die Teilnehmer*innenzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmer*innenzahl und die Auswahl der Teilnehmer*innen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmer*innen wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
2. Ergebnis eines von der Hochschule gemäß § 7 Abs. 3 durchzuführenden Auswahlgesprächs mit einer Gewichtung von 45 von 100.

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte nach dem Maß der Eignung vergeben.

§ 7 - Verfahren

(1) Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen und
4. zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs ein Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A4-Seite) und zwei Referenzbriefe in Englischer Sprache von an Universitäten tätigen und fachnahen Professor*innen. Das Motivationsschreiben und die Referenzbriefe sollten nachvollziehbare Angaben zu den besonderen Gründen für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, möglichen Zielen für den weiteren Werdegang sowie Gründe für die persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs beinhalten.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

(3) Das Auswahlgespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird durch zwei prüfungsberechtigte Mitglieder*innen der Auswahlkommission in englischer Sprache durchgeführt. Mindestens eine Person muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Um Aufschluss über die Eignung und Motivation des*r Teilnehmer*in und über deren Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf zu geben, beinhaltet das Auswahlgespräch die folgenden Themen:

1. Studienmotivation, Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf, in Relation zum eingereichten Motivationsschreiben und den Referenzbriefen,
2. Vorstellungen über den weiteren beruflichen Werdegang
3. Fähigkeiten zur Lösung komplexer Probleme im Teamverband (Fehlertoleranz, Konfliktregelung, strukturiertes Arbeiten, Kreativität)

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten. Punkte werden wie folgt verteilt:

1. für die Studienmotivation max. 50 Punkte,
2. für die Vorstellungen über den weiteren beruflichen Werdegang max. 25 Punkte,
3. für die Fähigkeiten zur Lösung komplexer Probleme im Teamverband (Fehlertoleranz, Konfliktregelung, strukturiertes Arbeiten, Kreativität) max. 25 Punkte

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder*innen unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede*n Teilnehmer*in des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.